

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

16. Teil: Die Hauptverhandlung

**1. Abschnitt: Die Vorbereitung der Hauptverhandlung
(§§ 212 – 225 a, 205, 233 StPO)**

Wesentliche Vorbereitungshandlungen

1.	Terminbestimmung (§ 213 StPO)
2.	<p>Ladungen (§ 214 StPO)</p> <p>Fall: Die <u>Ladungsfrist</u> ist <u>nicht eingehalten</u> und der – nicht verteidigte – Angeklagte ist in der Hauptverhandlung vor seiner Vernehmung zur Sache nicht darüber und über seine Rechte belehrt worden. – Welche Rechte hat er?</p> <p>(1) Der Angeklagte kann die Aussetzung der Verhandlung (Abbruch und Neubeginn) verlangen (§§ 217 I, II, 228 III StPO). (2) Hat er infolge der fehlenden Belehrung die Aussetzung nicht verlangt, so ist kein stillschweigender Verzicht auf dieses Recht gegeben.</p>
3.	Zustellung des Eröffnungsbeschlusses (§§ 215, 145 a III StPO)
4.	Mitteilung der Gerichtsbesetzung (§§ 338 Nr. 1, 222 a StPO – Präklusionswirkung)
5.	<p>evt. kommissarische Vernehmung (§§ 244 I, 223, 224, 251 StPO)</p> <p>- vorgezogene Beweisaufnahme zur Beweissicherung; Erstellung einer in der Hauptverhandlung verlesbaren Niederschrift</p>
6.	evt. Augenscheinseinnahme (§ 225 StPO)

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

Zusatz: Unterscheide:

Richter	
beauftragter Richter	ersuchter Richter
Angehöriger des Gerichts	Fall der Rechtshilfe (§ 157 GVG)

16. Teil: Zur Hauptverhandlung**2. Abschnitt: Der Ablauf einer Hauptverhandlung**

1.	Aufruf zur Sache (§ 243 I 1 StPO)			
2.	Präsenzfeststellung - hinsichtlich der Prozessbeteiligten (§ 243 I 2 StPO) - hinsichtlich der Beweisgegenstände (§§ 214 IV, 221 StPO)			
3.	Hinausschicken der Zeugen (§§ 243 II, 244, 58 I, 57 StPO) - evt. nach deren gemeinsamer Belehrung			
4.	Vernehmung des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen (§ 243 II 2 StPO) – zu seiner a) Identität (§ 111 OWiG) b) Verhandlungsfähigkeit c) evt. Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen			
5.	Verlesung des Anklagesatzes (§ 243 III 1 StPO) (also nicht der gesamten Anklageschrift)			
6.	Belehrung des Angeklagten über sein Aussageverweigerungsrecht (§ 243 V 1 StPO)			
7.	Vernehmung des Angeklagten zur Sache (§ 243 V 1, 2 StPO – Schweigerecht!) <table border="1" data-bbox="300 1070 1347 1285"> <tr> <td>a) Lebenslauf b) Ausbildung c) Beruf d) familiäre Verhältnisse</td> <td>e) wirtschaftliche Verhältnisse f) Umstände zum Tatvorwurf g) Umstände zu den Rechtsfolgen</td> </tr> </table>		a) Lebenslauf b) Ausbildung c) Beruf d) familiäre Verhältnisse	e) wirtschaftliche Verhältnisse f) Umstände zum Tatvorwurf g) Umstände zu den Rechtsfolgen
a) Lebenslauf b) Ausbildung c) Beruf d) familiäre Verhältnisse	e) wirtschaftliche Verhältnisse f) Umstände zum Tatvorwurf g) Umstände zu den Rechtsfolgen			
8.	Feststellung der Vorstrafen (frühestens jetzt; § 243 V 3, 4 StPO)			
9.	Beweisaufnahme (§§ 244 – 257 StPO)			
10.	Schlussvorträge (§ 258 StPO) a) Staatsanwalt b) Verteidiger c) evt. Erwiderung des Staatsanwalts			
11.	Letztes Wort des Angeklagten (§ 258 II, III StPO) <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>erneute Erteilung des letzten Wortes nach Beweisantragsablehnung:</u> Wird dem Angeklagten nach Wiedereintritt in die Beweisaufnahme das letzte Wort entgegen § 258 II Hs. 2 StPO nicht <i>erneut</i> gewährt, stellt dies einen Rechtsfehler dar. Nach ständiger BGH-Rechtsprechung <i>beruht</i> ein Urteil regelmäßig auf diesem Fehler (§ 337 I StPO), weil nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte noch etwas Wichtiges zu seiner Verteidigung ausgeführt hätte. (JuS 2014, 704) 			
12.	erneute Beweisaufnahme möglich (dann Wiederholung der Schritte ad 10 und 11)			
13.	Geheime Beratung und Abstimmung (§§ 192 ff. GVG, §§ 43, 45 DRiG)			
14.	Urteilsverkündung (§ 260 I StPO) a) Verlesung der Urteilsformel b) mündliche Begründung (§ 268 StPO)			

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

15.	Belehrung über Rechtsmittel (§ 35 a StPO) a) als einfache Belehrung b) erforderlichenfalls als qualifizierte Belehrung (Achtung: sehr aktuell!)
16.	evt. Verkündung der Beschlüsse zu einer Bewährung (§§ 260 IV 4, 268 a StPO)

16. Teil: Zur Hauptverhandlung**3. Abschnitt: Einzelheiten zur Hauptverhandlung**

(mit Ausnahme der Beweisaufnahme – dazu im 4. Abschnitt)

Verhandlungsleitung	1. Anordnungskompetenz des Vorsitzenden (§ 238 I StPO) 2. Beanstandungsrecht (§ 238 II StPO – Sonderform der Beschwerde) - Verhältnis zur Revision a) Rechtsprechung und h. M. Nichtbeanstandung → Verwirkung der Revisionsmöglichkeit (§§ 337, 338 Nr. 8 StPO – Ausnahmen beachten) b) Mindermeinung Keine Umgestaltung des Beanstandungsrechts zur Beanstandungspflicht → keine Verwirkung der Revisionsmöglichkeit durch Nichtbeanstandung	
Prozessbeteiligte	Hauptbeteiligte	Nebenbeteiligte
	1. Angeklagter 2. Verteidiger 3. Staatsanwalt 4. Nebenkläger (§§ 395 ff. StPO) 5. Privatkläger (§§ 374 ff. StPO)	1. Verletzter (§§ 406 d ff. StPO) 2. Behörden (insbes. Finanz- oder Verwaltungsbehörde) 3. Verfalls- und Einziehungsbetroffene (§§ 73 ff., 74 ff. StGB; §§ 431 I 1, 442 II StPO) 4. Verbände (§§ 30 OWiG, 444 StPO) 5. Jugendgerichtshilfe
Fragerecht der Prozessbeteiligten	wesentliche Normen: § 240 I, II StPO, Art. 6 III d EMRK	
	Einschränkungen 1. Zurückweisung von Fragen (§ 241 II StPO) – bei a) Ungeeignetheit der Frage zur Wahrheitsfindung b) Ungeeignetheit der Frage aus Rechtsgründen 2. Entziehung des Fragerechts a) hinsichtlich einzelner Fragen → zulässig b) hinsichtlich des Fragerechts insgesamt → unzulässig (str.)	
Richterliche Aufklärungspflicht (§ 244 II StPO)	1. Abzielung: Ermittlung des wahren Sachverhalts 2. Gegenstände: Tatsachen zu Verfahrensfragen Tatsachen zur Fällung des Sachurteils 3. Einschränkung bei beabsichtigtem idpr-Freispruch? 4. Verbindung zur Revision: durch Aufklärungsrüge (§§ 244 II, 337 StPO) können <i>Tatsachen</i> revisionsgegenständlich werden	

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

4. Abschnitt: Zur Beweisaufnahme - Achtung: sehr wichtiges Prüfungsthema! -

Das Beweisantragsrecht

Grundgedanke	Möglichkeit, auf die (Inquisitions-)Macht des Gerichts ausbalancierend Einfluss zu nehmen
Verbindung zur Revision	fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags → Verfahrensfehler (§ 337 StPO)

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

Voraussetzungen eines Beweisantrags			
Voraussetzungen	Antragstellung	Nennung bestimmter Beweistatsache	Nennung bestimmten Beweismittels
	<p>Verlangen bestimmter Beweiserhebung</p>	<p>Aufstellung bestimmter Beweisbehauptung</p> <p>----- „Behauptung“ erfordert kein Überzeugt- sein</p> <p>Meinung 1: Schon „aus der Luft gegrif- fene“ Vermutung genügt nicht Meinung 2: erst „positive Kenntnis“ vom Nichtzutreffen schließt hinreichende Be- hauptung aus</p>	<p>Angabe eines bestimmt bezeichneten (identifizierbaren) Beweismittels</p> <p>Erkennbarkeit oder Begründung eines Konnexes zwischen Beweistatsache und Beweismittel</p>
Konsequenzen des Fehlens	<p>bloße Beweisanregung</p>	<p>bloßer Beweisermittlungsantrag</p>	
Aber: Bedeutung im Rahmen des § 244 II StPO			

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

Besondere Formen des Beweisantrags	
Eventualbeweisantrag	Hilfsbeweisantrag
Beweisantrag unter der Bedingung, dass eine bestimmte Prozesslage eintritt	Beweisantrag unter der Bedingung einer bestimmten Abschlussentscheidung des Gerichts
<p><i>Beispiel:</i></p> <p>Der Verteidiger beantragt die Vernehmung eines Zeugen, falls das Gericht einem Beweisantrag der Staatsanwaltschaft stattgibt.</p>	<p><i>Beispiel:</i></p> <p>Der Verteidiger stellt einen Beweisantrag für den Fall, dass das Gericht zu einer Verurteilung wegen Mordes gelangen sollte.</p>

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

Die Beweisverbote

Grundlagen

Zweck der Beweisverbote	Einschränkung der Wahrheitsermittlung und damit der Aufklärungspflicht auf einen rechtsstaatlich zulässigen Umfang: <i>„Keine Wahrheitsermittlung um jeden Preis.“</i>		
Geschützte Rechte bzw. verfolgte Wirkungen	Schutz der Individualrechte	Abschreckung der Strafverfolgungsbehörden vor nutzlosen Beweisgewinnungen	
		gezielte Wirkung (Mindermeinung)	(erwünschte) Nebenwirkung (h. M.)

Das System der Beweisverbote

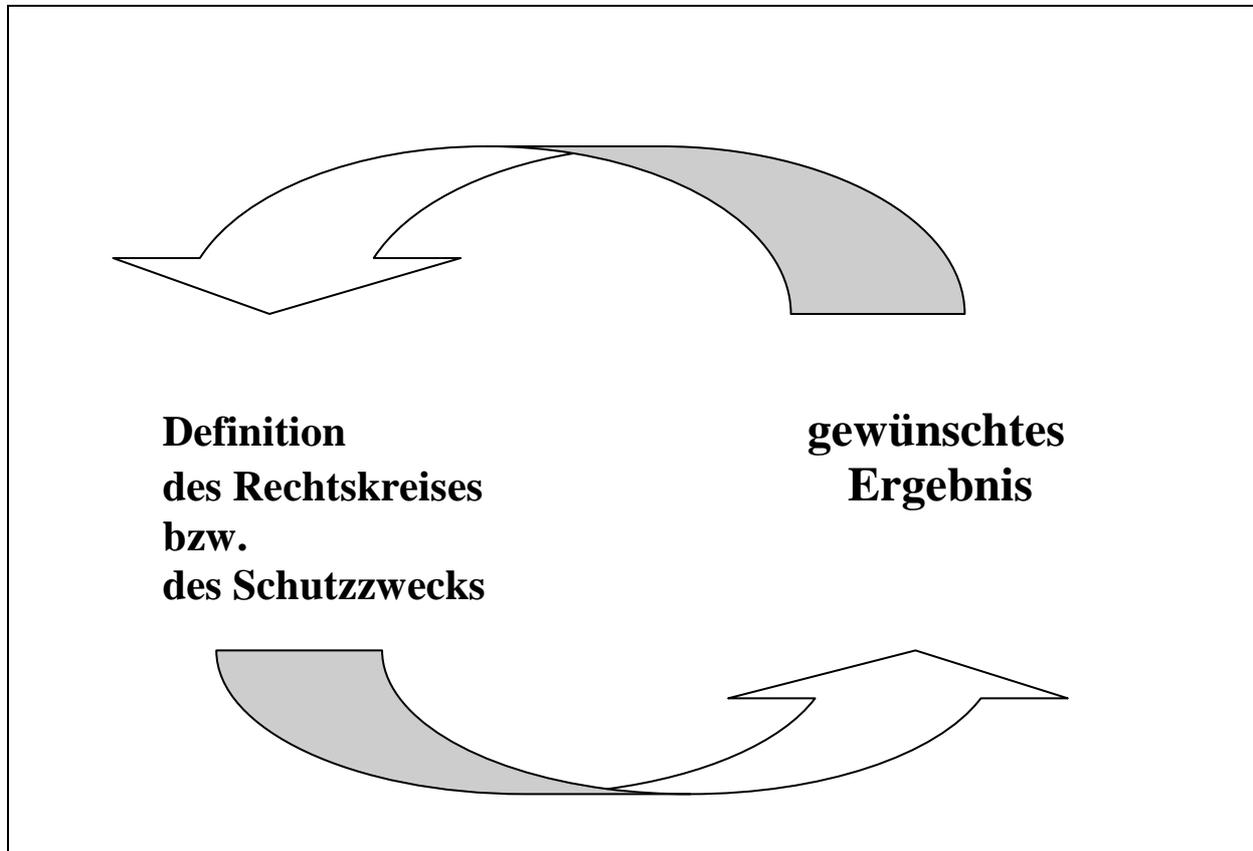
Beweiserhebungsverbote			Beweisverwertungsverbote	
Beweisthema- verbote	Beweismittel- verbote	Beweismethoden- verbote	unselbstständige	selbstständige
<i>Beispiel:</i> getilgte Vorstrafen (§ 51 BZRG)	<i>Beispiel:</i> ein Zeuge, der von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht	<i>Beispiel:</i> Folter (§ 136 a StPO)	folgen aus einem Beweiserhebungsverbot - kraft Gesetzes - kraft sonstiger Grundsätze	bestehen unabhängig von einem Beweiserhebungsverbot (also trotz <i>rechtmäßiger</i> Beweiserhebung) <i>Beispiel:</i> Intime Tagebücher im Falle von Bagatelldelikten

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

Zur Herleitung der Beweisverwertungsverbote	
Grundsätzlich unproblematische Konstellation	<p>Herleitbarkeit aus Gesetz</p> <p><i>Beispiel:</i> § 136 a III StPO</p>
Problematische Konstellation - Meinungsstand:	<p>Keine Herleitbarkeit aus Gesetz</p>
	<p>1. Rechtskreistheorie</p> <p>a) Inhalt Ein Beweisverbot liegt vor, wenn die Rechtsverletzung den Rechtskreis des Beschwerdeführers <i>wesentlich</i> berührt – nicht aber, wenn dieser nur untergeordnet oder gar nicht berührt ist. (BGH GrS 11, 213, 215)</p> <p>b) <i>Beispiel</i> Die Nichtbelehrung eines Zeugen über sein <i>Auskunftsverweigerungsrecht</i> soll(te) angeblich den Rechtskreis des Beschuldigten nicht wesentlich berühren (sehr problematisch). Die Rechtskreistheorie wird vom BGH heute so nicht mehr vertreten.</p>
	<p>2. Lehre vom Schutzzweck der Norm</p> <p>a) Inhalt Diese Lehre fragt – insoweit eine Norm existiert –, ob die verletzte Norm (auch) die Rechte des Beschwerdeführers zu schützen bezweckt. Im Bereich der <i>selbstständigen</i> Verwertungsverbote passt sie – „logischerweise“ – nicht.</p> <p>b) <i>Beispiel</i> wie vor; Argumentation: Das Auskunftsverweigerungsrecht habe nicht den <i>Schutzzweck</i>, den Beschuldigten zu schützen.</p>
	<p>3. Abwägungslehre (h. M.)</p> <p>Das Vorliegen eines Verwertungsverbots resultiert danach aus einer <i>umfassenden Abwägung</i>. Wichtige Abwägungsfaktoren sollen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interesse an der Wahrheitsfindung - Interesse an effektiver Strafrechtspflege - Bedeutung des verletzten Interesses - Gewicht eines Verstoßes gegen eine Verfahrensvorschrift - Schutzzweck der jeweiligen Vorschrift <p><i>Methodisches Problem:</i> Worin liegt das entscheidende <i>Kriterium</i> für das <i>Gewicht</i> der einzelnen <i>Abwägungsfaktoren</i> der „umfassenden Abwägung“ und <i>wodurch</i> sind diese Abwägungsfaktoren <i>legitimiert</i>?</p>
	<p>4. Lehre vom Informationsanspruch</p> <p>Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, mit dem Ziel, – wenn möglich – den <i>Willen des Verletzten</i> bei der Bestimmung eines Beweisverwertungsverbots mit zu berücksichtigen</p>
	<p>5. Hypothetischer Ermittlungsverlauf</p> <p>Grundgedanke: kein Verwertungsverbot, wenn das Beweisergebnis auch <i>rechtmäßig</i> hätte erlangt werden können</p> <p>Problem: mögliche Aushebelung der Richterkompetenz</p>

Zusätze:

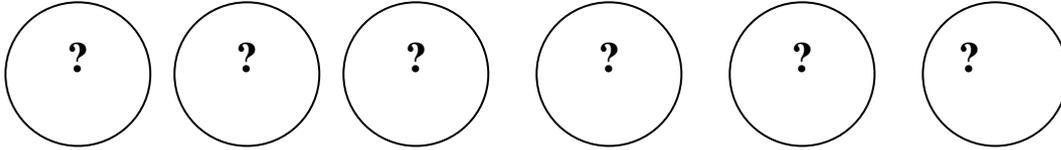
(1) Zirkularitätsproblem von Rechtskreistheorie und Schutzzweckverfahren



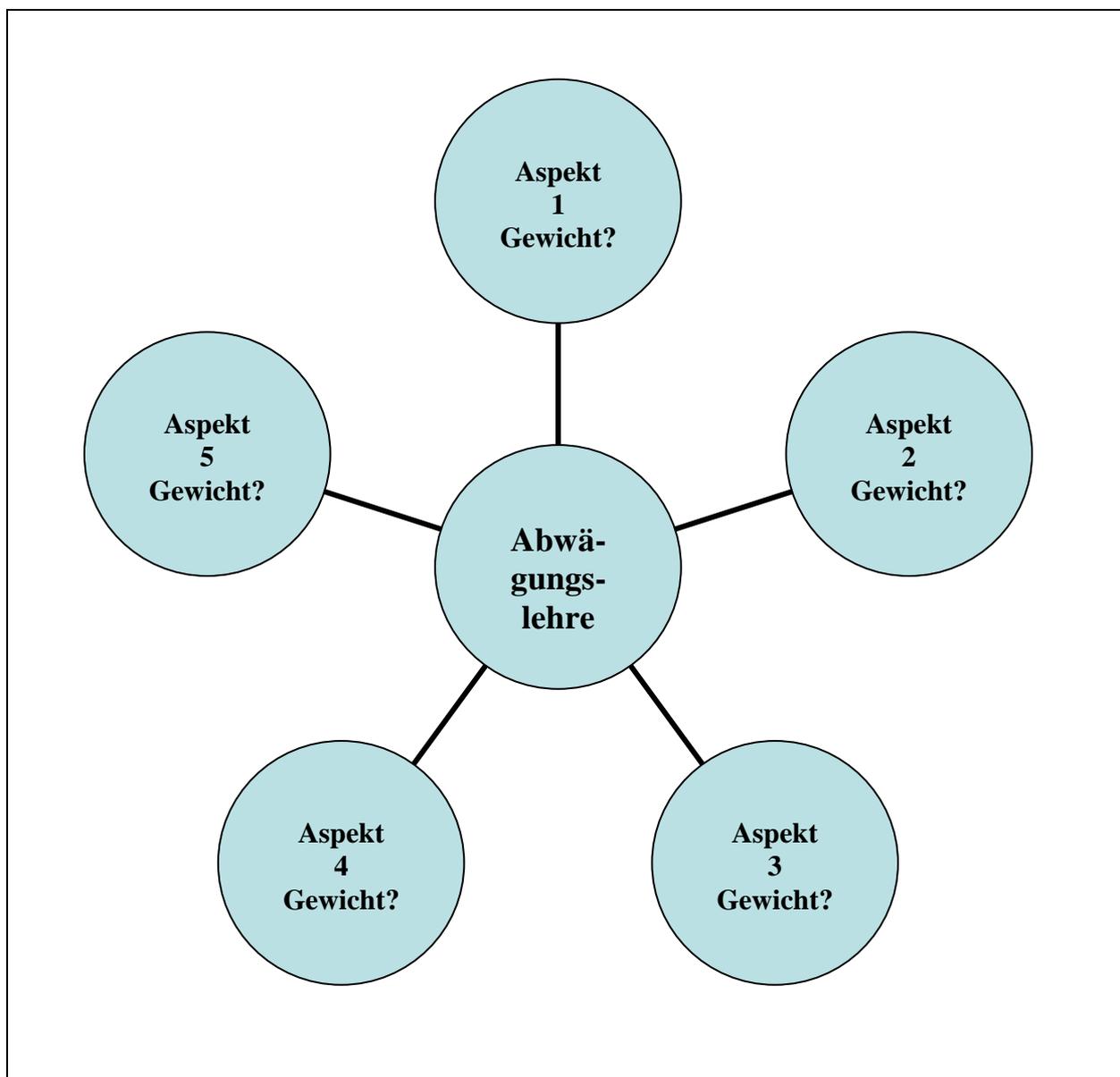
16. Teil: Zur Hauptverhandlung

(2) Probleme der Abwägungslehre

(a) **Welche Aspekte** sollen überhaupt einbezogen werden?

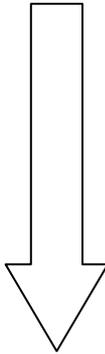


(b) **Welches Gewicht** sollen die einzelnen Aspekte in der Abwägung haben?



16. Teil: Zur Hauptverhandlung

Einige Beispielfälle zu den Beweisverwertungsverboten	
Unselbstständige Beweisverwertungsverbote	<p>- Blutentnahme durch Krankenpfleger</p> <p>Es wurde gegen ein Beweis<u>erhebungs</u>verbot – in Gestalt eines Beweismethodenverbots – verstoßen: Zwar ist (1) der Blutalkoholgehalt des Beschuldigten ein zulässiges Beweisthema, (2) auch ist der Beschuldigte insofern ein zulässiges Beweismittel, (3) aber die Blutprobe darf gemäß § 81 a I 2 StPO nur durch einen <u>Arzt</u> nach den „Regeln der ärztlichen Kunst“ abgenommen werden.</p> <p>Nach h. M. ist <u>Verwertbarkeit</u> gegeben; <u>Argumente</u>:</p> <p>(1) Der Wert des Blutes für die Beweisführung ist nicht gemindert. (2) Der Verstoß gegen das Beweismethodenverbot ist durch ein Verwertungsverbot nicht mehr heilbar. (3) Durch rechtmäßiges Vorgehen – Einsatz eines Arztes – wäre das Blut ebenfalls zu erlangen gewesen.</p>
Selbstständige Beweisverwertungsverbote	<p>1. Zeugnisverweigerung in der HV</p> <p>Gegen M wird wegen Mordes ermittelt. Jeweils über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt (§ 52 I 2, III 1 StPO), sagt dessen Ehefrau F zunächst vor der Polizei, sodann vor dem Ermittlungsrichter zur Sache aus; beide Aussagen werden protokolliert. In der Hauptverhandlung jedoch beruft sie sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht und macht nun keine Angaben mehr. – Dürfen die <u>früheren</u> Angaben in die Hauptverhandlung eingeführt werden?</p> <p>(1) Kommt ein <u>unselbständiges</u> Beweisverwertungsverbot in Betracht?</p> <p>Nein, denn es wurde gegen <u>kein</u> Beweiserhebungsverbot verstoßen (ordnungsgemäße Belehrung).</p> <p>(2) Auf welche Weise können die Angaben, rein <u>faktisch</u> gesehen, in die Hauptverhandlung eingeführt werden?</p> <p>(a) Verlesung des polizeilichen Protokolls (b) Vernehmung des Polizeibeamten – der „Verhörsperson“ – als Zeugen (c) Vorhalt des polizeilichen Vernehmungsprotokolls als Gedächtnisstütze (d) Verlesung des richterlichen Protokolls (e) Vernehmung des Ermittlungsrichters – der „Verhörsperson“ – als Zeugen (f) Vorhalt dieses Vernehmungsprotokolls als Gedächtnisstütze.</p> <p>(3) Ist eine oder sind mehrere der vorgenannten Möglichkeiten <u>zulässig?</u> – Einschlägig ist <u>§ 252 StPO</u>:</p> <p>- Jegliche Verlesung (ad a und ad d) kommt also nicht in Betracht. - Aus dem Schutzzweck der Zeugnisverweigerungsrechte wird weiterhin gefolgert, dass auch eine Vernehmung des Polizeibeamten (ad b) und damit auch ein Vorhalt des polizeilichen Vernehmungsprotokolls diesem gegenüber (ad c) nicht in Betracht kommen. - Nach der Rechtsprechung ist allerdings die Vernehmung des Ermittlungsrichters zulässig, diesem darf dann auch das (richterliche) Vernehmungsprotokoll als Gedächtnisstütze vorgehalten werden (sehr problematisch). - Argumente: - <u>höheres Vertrauen</u> gegenüber dem Richter. - Güterabwägung: Der <u>frühere bewusste</u> – nach Belehrung erfolgte – <u>Verzicht</u> des Zeugen auf sein Zeugnisverweigerungsrecht, „in der verfahrensrechtlich <u>hervorgehobenen Situation</u> einer richterlichen Vernehmung“, ergebe ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung, vor dem Interesse des Zeugen.</p>

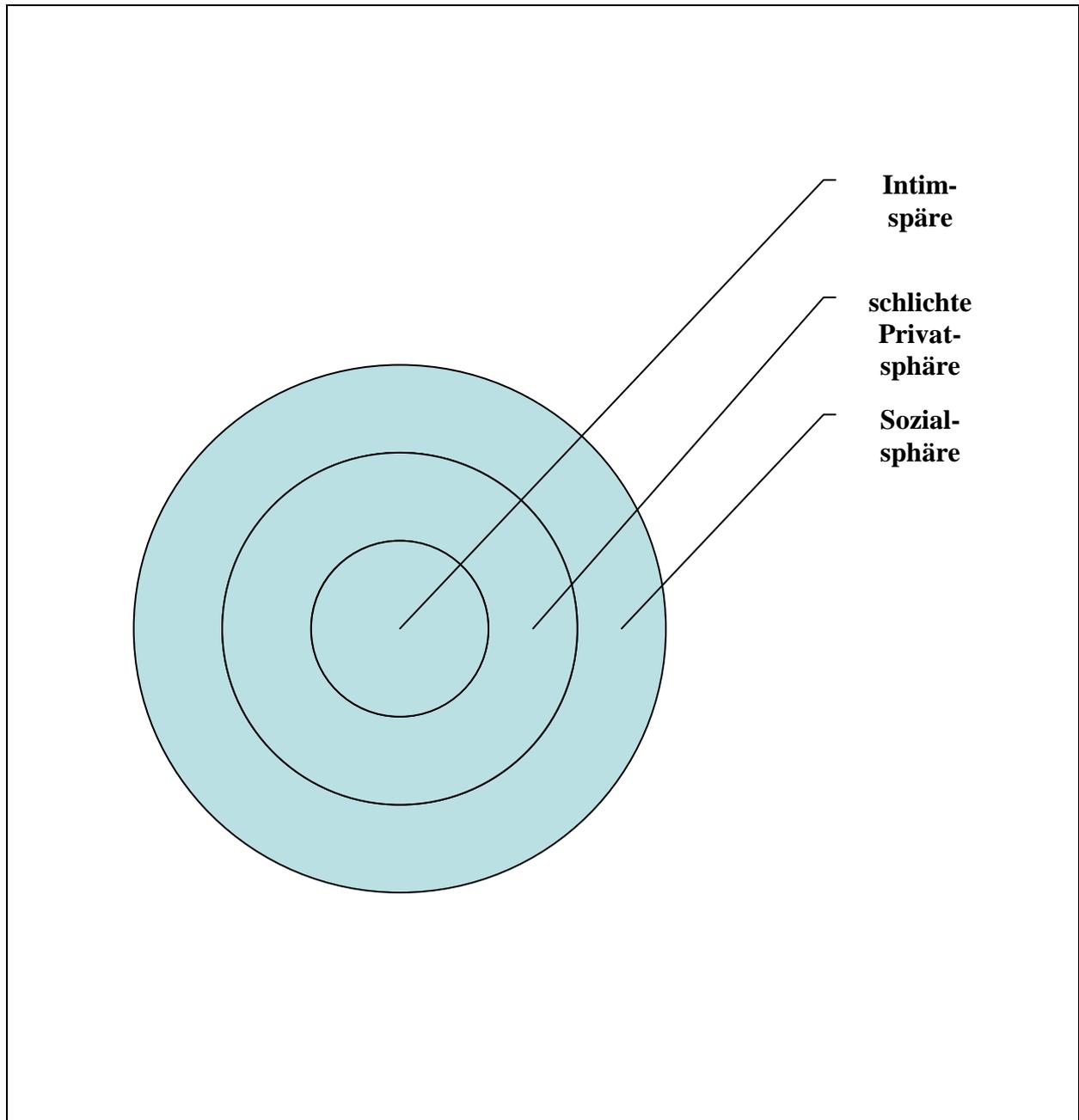


in diesem Zusammenhang auch die aktuelle Problematik um die Notwendigkeit einer **qualifizierten Belehrung** im Hinblick auf **§ 252 StPO**.

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

	<p><i>Zusatz:</i></p> <p>Nicht nur der bloße Gesprächsinhalt als solcher unterliegt dem Verwertungsverbot des § 252 StPO, sondern auch Schriftstücke sowie Tonbandaufnahmen mit heimlichen Gesprächsaufzeichnungen, die der Zeugnisverweigerungsrechte bei seiner Vernehmung ausgehändigt hat, unterliegen diesem. (JuS 2013, 132)</p> <p>2. Auswertung intimer Tagebuchaufzeichnungen</p> <p>Ein mehrfacher Frauenmörder hat über seine Kontaktschwierigkeiten zu Frauen und über Umstände, die eine „schwere andere seelische Abartigkeit“ bedeuten, in sein Tagebuch geschrieben. – Darf dieses Tagebuch, nach seiner <i>rechtmäßigen Sicherstellung</i>, im Strafverfahren zum Beweis verwendet werden? (nach BGHSt 34, 397; BVerfGE 80, 367 ff.)</p> <p>(1) Wieso kommt hier ein <u>selbstständiges</u> Beweisverwertungsverbot in Betracht? Weil die Sicherstellung <i>rechtmäßig</i> erfolgte, aber ein <i>massiver Eingriff</i> in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegeben wäre, wenn die Aufzeichnungen ausge- bzw. verwertet würden.</p> <p>(2) Nach welchem <i>Kriterium</i> ist über die Verwertbarkeit zu entscheiden? Die h. M. wendet die <u>Sphärentheorie</u> des BVerfG (E 34, 238, 245 ff.) an. Danach ist zu differenzieren zwischen:</p> <p>(a) der <u>„Sozialsphäre“</u> - etwa Informationen aus dem Bereich der beruflichen Tätigkeit oder der Teilnahme am öffentlichen Leben - → kein Verwertungsverbot</p> <p>(b) der <u>„schlichten Privatsphäre“</u> - etwa Gespräche im „normalen“ privaten Wohnbereich oder auf privaten Spaziergängen – → <u>Abwägung</u> des Strafverfolgungsinteresses gegen den Schutz der Privatsphäre</p> <p><i>Abwägungsfaktoren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwere des Tatvorwurfs (Tatunrecht im Einzelfall) - Rang des betroffenen Grundrechts - Schwere des konkreten Eingriffs <p>(c) der <u>„Intimsphäre“</u> – etwa das eheliche Intimleben – → <u>unantastbarer Kernbereich</u> privater Lebensgestaltung (keine Güterabwägung)</p> <p>Zunächst ist die groteske Ausgangslage zu beachten, wonach erst aus einer Abwägung folgt, ob eine Abwägung zulässig ist (bei Einordnung in Sphäre 2) oder unzulässig ist (bei Einordnung in Sphäre 3).</p> <p>- zum Ausgangsfall: Nach BGH (a. a. O.) fällt die <u>Tagebuch-Konstellation</u> in <u>Sphäre zwei</u>. Ausschlaggebend für die Verwertbarkeit ist dann die <u>Schwere des Tatvorwurfs</u> (Frauenmorde).</p> <p>Durch ein zusätzliches – befremdliches – „Argument“ hat der BGH die Rechtsstellung des Beschuldigten weiter geschwächt: In den thematischen Tagebuchaufzeichnungen dokumentiere der Täter nicht die <u>„Entfaltung“</u>, sondern den <u>„Verfall der Persönlichkeit“</u>.</p> <p><i>Zusatz:</i> Die <u>Lehre vom Informationsanspruch</u> kann den Willen des Beschuldigten bei der Frage der Verwertbarkeit mit berücksichtigen (etwa: eine Verwertung würde den Angeklagten entlasten).</p>
--	---

Zusatz: Die Sphärentheorie

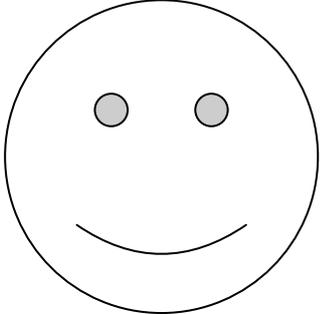


- Ende der Behandlung des Themas „Beweisverbote“ -

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung	
Mündlichkeit	<p>Zum Inbegriff der HV (§ 261 StPO) gehört nur das mündlich Erörterte. (→ § 337 StPO)</p> <p>Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Notwendigkeit der Verlesung von Schriftstücken (§ 249 StPO) b) Notwendigkeit eines formfreien Vorhalts bei Divergenz zwischen Aussage und Akteninhalt
Unmittelbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Personalbeweis vor Sachbeweis (§ 250 S. 1 und S. 2 StPO) Ausnahmen: §§ 420 I und 411 II StPO) b) Zur Zulässigkeit von Protokollverlesungen (§§ 251 ff. StPO)

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

Wahrung der Unmittelbarkeit bei audiovisueller Vernehmung	
Videokonferenz	Videokonserve
<p>Normen: - § 247 a StPO</p>	<p>Normen: - § 58 a I StPO - § 168 e S. 4 i. V. m. § 58 a I StPO - § 247 a S. 4, 5 StPO</p>
<p>Bild- und Ton-Übertragung einer zeitgleichen – simultanen – Vernehmung eines abwesenden Zeugen in den Sitzungssaal der Hauptverhandlung (Verbleib aller Richter im Sitzungssaal; „Englisches Modell“)</p>	<p>Früher angefertigte Bild- und Tonaufzeichnung wird später als – weitgehender – Ersatz einer persönlichen Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung verwertet.</p>
	<p style="text-align: center;">Verwertung in der Hauptverhandlung</p> <p>1. Verwertung als Augenscheinsobjekt</p> <p>insoweit nicht der Aussageinhalt in die HV eingeführt werden soll</p> <p>2. Verwertung gem. § 255 a StPO</p> <p>a) nach den Regeln über Vernehmungsprotokolle (Abs. 1)</p> <p>b) zum Schutze von Zeugen unter 16 Jahren (Abs. 2 Satz 1)</p>
Verhältnis zur Unmittelbarkeit	
<p>Ausnahmeregelung zu § 250 StPO</p>	<p>- § 255 a I StPO sei Ausnahmeregelung zu § 250 StPO</p> <p>- § 255 a II StPO sei eine gesteigerte Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes</p>

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

Die freie Beweiswürdigung

Die „Freiheit“ der Beweiswürdigung		
Freie Beweiswürdigung	Beweiswürdigung nach festen Beweisregeln	
Grundsätzlich keine Bindung des Richters an feste Beweisregeln	gem. StGB	gem. StPO
Grundsätzlich kein Schlussfolgerungszwang oder -verbot bezüglich bestimmter Beweisergebnisse	§ 190 StGB	§ 274 StPO

Richterliche Überzeugung (§ 261 StPO)
eine „subjektive Gewissheit“, ein „Für-wahr-Halten“ ohne vernünftige – konkrete – Zweifel

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

Bindung der Beweiswürdigung an die Regeln rationaler Argumentation	
1.	Bindung an die Gesetze der Logik (insbes.: Widerspruchsfreiheit)
2.	Bindung an naturwissenschaftliche Erkenntnisse (etwa an fehlerfreie Radarmessung)
3.	Bindung an Erfahrungssätze
4.	Vollständigkeit der Beweiswürdigung (Würdigung der einzelnen Beweise unter allen Aspekten des Kontextes)
5.	Beweiswürdigung muss zu einem objektiven Fundament – einer nachvollziehbaren, <i>intersubjektiv überprüfbaren</i> Grundlage – für die subjektive Überzeugung führen

Zur Schlussfolgerbarkeit aus dem Schweigen des Angeklagten		
Grundsatz: Aus der Ausübung eines prozessual garantierten Rechts (§ 243 V 1 StPO) darf dem Angeklagten kein Nachteil entstehen.		
Wichtige Fallgruppen		
Vollständiges Schweigen zu ein und derselben Tat im prozessualen Sinne	Teilweises Schweigen zu ein und derselben Tat im prozessualen Sinne	Zeitweises Schweigen zu ein und derselben Tat im prozessualen Sinne
→ Unzulässigkeit negativer Schlussfolgerungen	→ Zulässigkeit negativer Schlussfolgerungen	→ Unzulässigkeit negativer Schlussfolgerungen

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

Das Verhandlungsprotokoll (§§ 272 ff. StPO)		
Zweck und Form	1.	dient zu Beweis Zwecken
	2.	wird vom <u>Urkundsbeamten der Geschäftsstelle</u> schriftlich geführt
	3.	Urkundsbeamter und Richter übernehmen durch ihre Unterschrift die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit
Inhalt	enthält die <u>wesentlichen Förmlichkeiten der HV</u> <i>Beispiel:</i> Protokollierung, dass ein Zeuge belehrt und zur Sache ausgesagt hat; grds. aber nicht, was er ausgesagt hat	
Beweiskraft	Zweck: Das Revisionsgericht soll keinen Beweis über Verfahrensrügen hinsichtlich der Förmlichkeiten erheben müssen	
	Positive Beweiskraft	Negative Beweiskraft
	Protokolliertes gilt als geschehen.	Nicht-Protokolliertes gilt als nicht geschehen.
	<u>Ausschließliche Beweiskraft:</u> Ergänzung, Widerlegung oder Ersetzung durch andere Beweismittel sind <i>unzulässig</i>	
Grenzen der Beweiskraft	bei offensichtlichen - Lücken - Unklarheiten - Widersprüchen	<i>Beispiel:</i> Protokollierung, dass Öffentlichkeit wieder hergestellt wurde – nicht aber deren vorheriger Ausschluss → Trotz Nicht-Protokollierung gilt der vorherige Ausschluss nicht als nicht geschehen.

16. Teil: Zur Hauptverhandlung

Berichtigung des Protokolls	1.	zulässig und geboten, wenn Richter und Protokollführer sich hinsichtlich der Unrichtigkeit einig sind Die Beweiskraft des Sitzungsprotokolls entfällt, wenn sich eine der Urkundspersonen vom Protokollinhalt dergestalt distanziert, dass sie einen anderen als den protokollierten Ablauf jedenfalls nicht ausschließen kann (der BGH stellt nur geringe Anforderungen; NJW-Spezial 2014, 570)
	2.	Zulässigkeit einer Rügeverkümmern : kein Vorrang zeitlich früherer Revisionsrüge mehr (sehr problematisch)